

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
team.z@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.379.358

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmj.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmj.gv.at zu richten.

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2023-0.322.653

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das
Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz,
die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung und das Gerichts-
organisationsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Datenschutrates**

Der Datenschutrat hat in seiner 273. Sitzung am 22. Mai 2023 einstimmig beschlossen, zu
der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zum Entwurf

- 1 Laut den Erläuterungen soll mit dem vorgeschlagenen § 132a Zivilprozessordnung (ZPO) die Möglichkeit zur Abhaltung einer „Videoverhandlung“ im streitigen zivilgerichtlichen Verfahren geschaffen werden, weshalb auch die Möglichkeit der Erstreckung der Tagsatzung im Falle von technischen Störungen im § 134 Z 1 letzter Halbsatz ZPO für den Fall vorgesehen wurde, dass einer Partei ein prozessualer Nachteil droht. Nach dem vorgeschlagenen § 460 Z 1 ZPO soll diese Möglichkeit lediglich in Verhandlungen in Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2a Jurisdiktionsnorm [JN]) und Verfahren in anderen nicht rein vermögensrechtlichen aus dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Ehegatten entspringenden Streitigkeiten (§ 49 Abs. 2 Z 2b JN) auf anwaltlich vertretene Parteien beschränkt sein.

- 2 Eine ähnliche Bestimmung sei laut den Erläuterungen bereits mit Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2021 – ZVN 2021), im vergangenen Jahr zur Begutachtung versendet worden. Der damalige Entwurf eines § 132a ZPO sei auf Wunsch insbesondere der Richter- und der Rechtsanwaltschaft aus der Novelle herausgenommen worden, damit die Regelung einer weiteren Diskussion und Evaluierung in einer gesonderten Arbeitsgruppe zugeführt werden könne. Unter Leitung des Bundesministeriums für Justiz seien dieser Arbeitsgruppe Vertreter:innen des ÖRAK, der ÖNK, der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, der Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs, der AK, der WKÖ, des BMSGPK und des BMDW sowie die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs und Vertreter der universitären Lehre beigezogen worden. Ein auf Basis der Diskussionen adaptierter Entwurf eines § 132a ZPO würde nunmehr neuerlich zur Diskussion gestellt.
- 3 Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Allgemeinen Teils des Außerstreitgesetzes soll laut den Erläuterungen die Abhaltung einer „Videoverhandlung“ entsprechend dem Regulativ der ZPO grundsätzlich auch in allen außerstreitigen Verfahrensmaterien ermöglicht werden. In Verfahren in Ehe- und Kindschaftsangelegenheiten sowie in Verlassenschaftsverfahren soll die Teilnahme an einer solcherart anberaumten Tagsatzung grundsätzlich nur für durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertretene Parteien zulässig sein. Diese Einschränkung würde nicht für Parteien gemäß § 6 Abs. 3 Außerstreitgesetz (AußStrG) gelten. In Erwachsenenschutz-, Heimaufenthalts- und Unterbringungsverfahren soll die „Videoverhandlung“ nur ausnahmsweise zulässig sein, weil die von solchen Verfahren betroffenen Personen in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt und mit den besonderen Umständen einer solchen Form der Verhandlung daher überfordert sein könnten.
- 4 Auch in Verfahren nach der Insolvenzordnung (IO) und nach der Exekutionsordnung (EO) soll laut den Erläuterungen der Einsatz von geeigneten technischen Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung ermöglicht werden, wobei der Schuldner bzw. die Parteien dennoch persönlich vor Gericht erscheinen könnten.
- 5 Mit dem vorgeschlagenen § 85b GOG soll laut den Erläuterungen nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Gewährleistung der Datensicherheit bei mündlichen Verhandlungen im Wege von Bild- und Tonübertragungen geschaffen werden.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Grundsätzliches

- 6 Der Entwurf regelt die Möglichkeit zur Abhaltung einer „Videoverhandlung“.
- 7 Verschiedene Modalitäten der Videoverhandlung – wie beispielsweise die Form der Gewährleistung der Verfahrensöffentlichkeit – sind im Gesetzestext nicht näher geregelt. (Zum Vergleich: Für die Parallelregelung in § 25a VwGVG idF des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden [Ministerialentwurfs 269/ME XXVII. GP], sind zumindest in den Erläuterungen konkrete Überlegungen dargelegt, eine entsprechende Regelung ist im Gesetzestext allerdings ebenfalls nicht enthalten).
- 8 Aufgrund der faktischen Unterschiede zwischen Videoverhandlung und Präsenzverhandlung können sich jedoch unterschiedlich hohe Risiken ergeben (zB unbefugte Aufzeichnung verbunden mit verringerter Wahrnehmungsmöglichkeit). Dass diese unterschiedlichen Risiken berücksichtigt worden wären, ist den Ausführungen im Abschnitt „Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung“ des Vorblatts nicht zu entnehmen.

B. Artikel 5 – Änderung der Insolvenzordnung

Zu Z 1 (§ 254 Abs. 3a und 3b):

- 9 Nach § 254 Abs. 3b ist die in Abs. 3a verankerte Regelung über Videoverhandlungen im Insolvenzverfahren sinngemäß auf Gläubigerausschusssitzungen anzuwenden. Diese werden – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – nach § 89 Abs. 3 IO vom Insolvenzgericht oder vom Insolvenzverwalter einberufen.
- 10 Da die horizontale Datensicherheitsbestimmung in § 85b GOG jedoch nur für von einem Gericht anberaumte mündliche Verhandlungen oder sonstige Amtshandlungen gilt, stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung auch auf vom Insolvenzverwalter anberaumte Gläubigerausschusssitzungen anwendbar ist bzw. anwendbar gemacht werden kann (was voraussetzen würde, dass die technischen Lösungen der Justiz auch Insolvenzverwaltern zur Verfügung stehen). Soweit dies nicht der Fall ist, müssten für diesen Anwendungsfall ebenfalls angemessene Datensicherheitsmaßnahmen gesetzlich verankert werden (falls

andere materiengesetzliche Bestimmungen bereits ausreichende Datensicherheit gewährleisten, wäre in den Erläuterungen auf diese Bestimmungen zu verweisen).

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

- 11 Die (vereinfachte) wirkungsorientierte Folgenabschätzung enthält auch Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO.
- 12 Die inhaltliche Prüfung konkreter Datenschutz-Folgenabschätzungen, insbesondere inwiefern eine Datenschutz-Folgenabschätzung den Vorgaben des Art. 35 Abs. 10 iVm Abs. 7 DSGVO vollinhaltlich entspricht, obliegt der Datenschutzbehörde.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

23. Mai 2023

Elektronisch gefertigt